

# Amtsblatt



für die Gemeinde Löwenberger Land

22. Juni 2022 Herausgeber: Gemeinde Löwenberger Land – Der Bürgermeister

Nr. 6 | 32. Jahrgang | Woche 25



**Sommerfarben**

**1. Amtliche Bekanntmachungen**

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Amtliche Bekanntmachungen**

- Mitteilungen aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.06.2022
  - Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.06.2022
  - 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunaler Ver- und Entsorgungsbetrieb“ der Gemeinde Löwenberger Land vom 29.11.2017 .....Seite 3
- Wahlbekanntmachung zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder – Des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Löwenberger Land.....Seite 5

**2. Mitteilung des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes Löwenberger Land**

- Bekanntgabe Telefonnummer für Havarien und sonstige Störanfälle.....Seite 8
- Tourenplan der mobilen Fäkalienentsorgung für den Monat Juli 2022.....Seite 8

**3. Informationen der Schule, Kindertageseinrichtungen und Jugendclubs der Gemeinde Löwenberger Land**

- Siegreiche Volleyballerinnen der Libertasschule.....Seite 9
- Familientag in der Kita „Spielparadies Teschendorf“ .....Seite 9
- Kindertag in der Kita „Spielparadies Teschendorf“ .....Seite 9
- Kita Teschendorf: Wir sagen Danke.....Seite 9

**4. Notizen aus dem Gemeindebereich**

- Arbeitseinsatz in Grieben am 14. Mai 2022 .....Seite 10
- Veranstaltungen Plötzentreff am 06.07. und 20.07.2022 .....Seite 10

**5. Mitteilungen der Sportvereine des Löwenberger Landes**

- Löwenberger Sportverein: Wenn die Löwen auf Reisen gehen .....Seite 11

**6. Kirchliche Nachrichten aus dem Gemeindegebiet**

- Termine Pfarrsprengel Löwenberger Land/Süd .....Seite 12
- Wichtige Veränderungen im Pfarrsprengel Löwenberger Land.....Seite 12

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

### Mitteilungen aus den Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land

**In der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.06.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr.: 23/22**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land beschloss in ihrer Sitzung am 14.06.2022 gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung Brandenburg die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes Löwenberger Land mit einem Gesamtverlust von 143.938,91 €. Die Verluste verteilen sich mit 19.965,00 € auf den Trinkwasserbereich und mit 123.973,91 € auf den Schmutzwasserbereich des Eigenbetriebes.

Die entstandenen Verluste beider Bereiche des Eigenbetriebes werden aus den jeweiligen Gewinnvorträgen der Bereiche getilgt.

**Beschluss-Nr.: 24/22**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land beschloss in ihrer Sitzung am 14.06.2022, gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg, die Entlastung der Werkleitung des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes Löwenberger Land für das Wirtschaftsjahr 2020.

**Beschluss-Nr.: 25/22**

Gemäß § 106 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung schlug die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 14.06.2022 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel vor, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes Löwenberger Land die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH Göken, Pollak und Partner aus Potsdam zu benennen.

**Beschluss-Nr.: 26/22**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land beschloss auf ihrer Sitzung am 14.06.2022 die Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Löwenberger Land vom 29.11.2017.

**Satzung zur 2. Änderung der  
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
„Kommunaler Ver- und Entsorgungsbetrieb“  
der Gemeinde Löwenberger Land vom 29.11.2017**

Aufgrund der §§ 3 und 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26.03.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 14.06.2022 folgende Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunaler Ver- und Entsorgungsbetrieb“ der Gemeinde Löwenberger Land vom 29.11.2017 beschlossen:

Die Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunaler Ver- und Entsorgungsbetrieb“ der Gemeinde Löwenberger Land vom 29.11.2017 wird wie folgt geändert.

**§ 4**

**Werkleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Gemeindevertretung eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Werkleitern /-innen, dem/der kaufmännischen Werkleiter /-in und dem/der technischen Werkleiter /-in. Der/Die technische Werkleiter /-in übt diese Funktion zusätzlich zu seiner Haupttätigkeit als Fachbereichsleiter /-in Bau und Ordnung aus.

Diese Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunaler Ver- und Entsorgungsbetrieb“ der Gemeinde Löwenberger

Land vom 29.11.2017 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löwenberg, 15.06.2022

Bernd-Christian Schneck

Bürgermeister

**Beschluss-Nr.: 27/22**

1. Die Gemeindevertretung beschloss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Harenzacken“ Ortsteil Großmutz im beschleunigtem Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch.
2. Das Plangebiet umfasst die im beiliegenden Flurkartenauszug dargestellten Flurstücke 22, 23/5 und 24/2 der Flur 3 Gemarkung Großmutz mit einer Gesamtgröße von 0,64 ha. Der beiliegende Flurkartenauszug ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzung für die Errichtung von Wohngebäuden.
4. Zur Übernahme der Planungskosten ist zwischen der Gemeinde Löwenberger Land und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch abzuschließen.

Beim Beschluss über die Einleitung eines Planverfahrens für den Bebauungsplan „Harenzacken“ haben keine Mitglieder der Gemeindevertretung mitgewirkt, für die ein Mitwirkungsverbot nach § 22 Kommunalverfassung besteht.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ist der Einleitungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr.: 28/22**

1. Die Gemeindevertretung beschloss die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens auf Grundlage des Antrages des Eigentümers/ Vorhabenträgers vom 14.02.2022 für den Planbereich „Holzgewerbe Friedhofstraße“ Ortsteil Grieben.
2. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 227/1 der Flur 1 Gemarkung Grieben mit einer Größe von 1.208 qm und stellt den Betriebsstandort einer Holzverarbeitung dar.
3. Planungsziel ist die Herstellung der städtebaulichen Ordnung durch Fortführung der gewerblichen Nutzung.
4. Zur Übernahme der Planungskosten ist zwischen der Gemeinde Löwenberger Land und dem Eigentümer als Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch abzuschließen. Bis Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrages ist der Beschluss schwebend unwirksam.

Beim Beschluss über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens für den Planbereich „Holzgewerbe Friedhofstraße“ Ortsteil Grieben haben keine Mitglieder der Gemeindevertretung mitgewirkt, für die ein Mitwirkungsverbot nach § 22 Kommunalverfassung besteht. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ist der Einleitungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr.: 29/22**

1. Die Gemeindevertretung beschloss die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens auf Grundlage des Antrages des Eigentümers/Vorhabenträgers vom 30.03.2022 für den Planbereich „Holzgewerbe Am Wald“ Ortsteil Grieben.
2. Das Plangebiet umfasst mit einer Größe von ca. 0,2 ha eine Teilfläche des Flurstücks 231/2 der Flur 1 Gemarkung Grieben.
3. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Tischlereiwerkstatt mit Lagerkapazitäten und Wohngebäude für den Betriebsinhaber.

1.

**Amtliche Bekanntmachungen**

4. Zur Übernahme der Planungskosten ist zwischen der Gemeinde Löwenberger Land und dem Eigentümer als Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch abzuschließen. Bis Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrages ist der Beschluss schwebend unwirksam.

Beim Beschluss über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens für den Planbereich „Holzgewerbe Am Wald“ Ortsteil Grieben haben keine Mitglieder der Gemeindevertretung mitgewirkt, für die ein Mitwirkungsverbot nach § 22 Kommunalverfassung besteht. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ist der Einleitungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr.: 30/22**

Zur Fortführung des Planverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Waldsiedlung Nord“ im Ortsteil Nassenheide sind die öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.

Die während der formellen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Hinweise prüfte die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben der 2. Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt, sind von der Planung nicht berührt bzw. haben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht, so dass eine Abwägung entbehrlich ist. Allgemeine, nicht abwägungsrelevante Hinweise, werden berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Behörde	Stellungnahme vom
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	28.04.2022
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz / Oberhavel	20.04.2022
3.	Landkreis Oberhavel	28.04.2022
4.	Landesamt für Umwelt; Abt. technischer Umweltschutz 2	11.04.2022
5.	Deutsche Bahn AG; DB Immobilien	29.03.2022
13.	Ortsbeirat Nassenheide	26.04.2022
14.3	Gemeinde; FB Liegenschaften	29.04.2022

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch öffentliche Auslage des Planentwurfes einschließlich Begründung in der Zeit vom 04.04.2022 bis einschließlich 06.05.2022 in der Gemeindeverwaltung. Während dieser Auslagezeit wurden keine Anregungen und/oder Hinweise vorgetragen.

Die tabellarische Abwägung in der Anlage ist Gegenstand des Beschlusses und liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden für die Dauer von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes in der Gemeinde Löwenberger Land, Bauverwaltung, Haus 2, Zimmer 5, Alte Schulstr. 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land, aus.

Die numerische Aufzählung ist identisch mit der Nummer im Abwägungsbeschluss.

Im Ergebnis der Abwägung ergeben sich gegenüber dem Entwurf keine inhaltlichen Änderungen. Die Begründung wird um die allgemeinen Hinweise der Deutschen Bahn ergänzt. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Die betroffenen Behörden sind über das Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

Die Gemeindevertretung des Gemeinde Löwenberger Land beschloss die 2. Änderung zum Bebauungsplan „Waldsiedlung Nord“ Ortsteil Nassenheide mit Planungsstand Mai 2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und billigte die Begründung.

Die 2. Änderung zum Bebauungsplan „Waldsiedlung Nord“ Ortsteil Nassenheide mit Planungsstand Mai 2022 ist durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Bei der Abwägung und beim Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Waldsiedlung Nord“ Ortsteil Nassenheide haben keine Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land mitgewirkt, für die ein Mitwirkungsverbot nach § 22 Kommunalverfassung besteht.

**Beschluss-Nr.: 31/22**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land billigte den Entwurf der 2. Planänderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Grieben in der Fassung vom Mai 2022 und beschloss die formelle Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Satzungsentwurf mit Begründung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Der Zeitpunkt der Auslage wird ortsüblich bekanntgemacht. Zusätzlich erfolgt gemäß § 4a Abs. 4 BauGB eine Einstellung in das Internet.

Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden werden nach § 4 Abs. 2 BauGB am Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Nach § 4a Abs. 2 BauGB wird die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Beim Beschluss zur Billigung des Entwurfes der 2. Planänderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ortsteil Grieben sowie beim Beschluss zur formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung haben keine Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land mitgewirkt, für die ein Mitwirkungsverbot nach § 22 Kommunalverfassung besteht.

**Beschluss-Nr.: 32/22**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land genehmigte die eingereichten Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen des Zusammenhalts für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung für die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses in Containerbauweise im Ortsteil Neulöwenberg und für die Erneuerung des Kultur-, Sport- und Spielzentrum im Ortsteil Häsen in der Gemeinde Löwenberger Land bei der ILB. Entsprechende finanzielle Mittel wurden im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 i. H. v. 60.000,00 € (Maßnahme 506) und 10.000,00 € (Maßnahme 200) eingestellt. Weitere finanzielle Mittel, entsprechend des Antrages bzw. des Bewilligungsbescheides der ILB, werden für die Folgejahre 2023 – 2024 eingeplant. Im Falle einer Bewilligung und Änderung des Förderbetrages erfolgt eine Anpassung.

**Beschluss-Nr.: 33/22**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land beschloss in ihrer Sitzung am 14.06.2022 die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Gemeinde Löwenberger Land vom 07.03.2019.

**Beschluss-Nr.: 34/22**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land beschloss in ihrer Sitzung am 14.06.2022 für das Bauvorhaben „Ausbau Griebener Weg – Außenbereich –“ den Zuschlag zu erteilen“.

## 1.

## Amtliche Bekanntmachungen

## Wahlbekanntmachung

## zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Löwenberger Land am 18. September 2022

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) ergeht folgende Bekanntmachung:

### I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Aufgrund der Festlegung des Wahltages, des Tages einer etwa notwendig werdenden Stichwahl und der Wahlzeit durch den Landrat des Landkreises Oberhavel vom 04.02.2022 findet die **Wahl** der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Löwenberger Land am **Sonntag, den 18. September 2022** sowie eine etwa notwendig werdende **Stichwahl** am **Sonntag, den 9. Oktober 2022** jeweils in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat des Landkreises Oberhavel den Wahltermin für die vorgenannte Wahl bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Löwenberger Land möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### 1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 1.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i. V. m § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
- 1.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis zum **Donnerstag, den 14.07.2022, 12:00 Uhr, bei der Wahlleiterin der Gemeinde Löwenberger Land, Gemeinde Löwenberger Land, Haus 3, Zimmer 1, Alte Schulstraße 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land schriftlich** eingereicht werden.

#### 2. Inhalt der Wahlvorschläge

- 2.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:
- Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, den Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer Bewerberin oder eines Bewerbers,
  - als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der eingereichten Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den das Land Brandenburg führt,
  - als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der eingereichten Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien und politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf bei der Bezeichnung nur den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

2.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

2.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss und die E-Mail-Adresse der **Vertrauensperson** und **der stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

#### 2.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Gemeinde Löwenberger Land benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

#### 3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

3.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Bewerberin oder der Bewerber** muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 4).
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber**.

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

### 3.2 Zur Wählbarkeit von Deutschen sowie Unionsbürgern

Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl (18.09.2022) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Bei der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters haben die Bewerberinnen/ Bewerber gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 11 Abs. 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem Disziplinarverfahren, entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahre.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- eine der vier Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 BbgKWahlG erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

3.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung der Wählbarkeit nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlG über ihre Staatsangehörigkeit und darüber hinaus vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

### 4. Zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG

4.1 **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein.

4.2 **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe (Anhängerrinnen- und Anhän-

gerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhänger (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

4.3 **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

4.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

4.5 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

4.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlG zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

### 5. Unterstützungsunterschriften

#### 5.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

5.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder der in der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.1 oder 5.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

5.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am heutigen Tag aufgrund eines Einzelwahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

### 5.2 Wichtige Hinweise

- 5.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 5.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **36 Unterstützungsunterschriften** von im **Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 5.2.2 Die persönliche, **überprüfbare Unterstützungsunterschrift** der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum **13.07.2022, 16:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mit folgender Anschrift zu leisten:  
Gemeinde Löwenberger Land  
Wahlleiterin  
Haus 3  
Alte Schulstr. 5  
16775 Löwenberger Land.
- 5.2.3 Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:  
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen (bei mehreren der Rufname oder die Rufnamen) sowie Anschrift einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe** oder Listenvereinigung deren Name und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen.  
Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihm beteiligten Gruppierungen anzugeben.  
Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
- 5.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 5.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der Gemeinde Löwenberger Land unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 5.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 5.2.7 Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 5.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde leisten. Der Antrag kann bis zum 11.07.2022, 16:00 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

### 6. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 14.07.2022, 12:00 Uhr, können die in § 36 Abs. 2 BbgKWahlG aufgeführten Mängel nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

### 7. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 19.07.2022 um 18:00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

### 8. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden grundsätzlich von der Wahlbehörde beschafft und können in der Gemeindeverwaltung Haus 3, Zimmer 1 (Hauptamt), Alte Schulstraße 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land, telefonisch unter 033094-69819 / 69843 oder per E-Mail unter fd\_hauptamt@loewenberger-land.de angefordert werden.  
Zusätzlich besteht die Möglichkeit, im Internet auf die entsprechenden Formulare zuzugreifen. Näheres hierzu finden Sie unter <https://www.loewenberger-land.de/seite/586845/b%C3%BCrgermeisterwahl-2022.html>

Löwenberg, den 01.06.2022

Kranich  
Wahlleiterin

**2. Mitteilung des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes Löwenberger Land**

Kommunaler Ver- und Entsorgungsbetrieb der Gemeinde Löwenberger Land, Pappelhof 1 a, 16775 Löwenberger Land, Telefon 033094/718110

**Tourenplan mobile Fäkalienentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben**

**26. KW**

01.07. Hoppenrade

**27. KW**

04.07. Häsen, Klevesche Häuser  
 05.07. Häsen, Neuhäsen  
 06.07. Gutengermendorf  
 07.07. Gutengermendorf, Teschendorf, Falkenthal  
 08.07. Grüneberg, Neulöwenberg, Liebenberg, Löwenberg

**28. KW**

11.07. Neuendorf, Nassenheide  
 12.07. Neuendorf, Nassenheide  
 13.07. Neuendorf, Nassenheide  
 14.07. Grieben  
 15.07. Grieben

**29. KW**

18.07. Grieben  
 19.07. Linde  
 20.07. Glambeck, Großmutz  
 21.07. Großmutz  
 22.07. Hoppenrade

**30. KW**

25.07. Häsen, Klevesche Häuser  
 26.07. Häsen, Neuhäsen  
 27.07. Gutengermendorf  
 28.07. Gutengermendorf, Teschendorf, Falkenthal  
 29.07. Grüneberg, Neulöwenberg, Liebenberg, Löwenberg

Änderungen behält sich der KVE vor.

Diese werden in der Tagespresse bekanntgegeben.

**Unsere Telefonnummer für Havarien und sonstige Störfälle:**

☎ **0173/2028684 – Bereich Schmutzwasser**  
 ☎ **0172/3100757 – Bereich Trinkwasser**

**3. Informationen der Schule, Kindertageseinrichtungen und Jugendclubs**

**Kita Spielparadies sagt Dankeschön**

Am 6. Mai haben wir nach langer Coronazeit endlich wieder unseren Familientag gefeiert. Viele Eltern und engere Verwandte kamen.

Zu unserem Familientag hatten die Kids die Möglichkeit, sich schminken zu lassen oder ein tolles Tattoo zu bekommen. Bei der „Kräuterhexe“ Ute konnte Seife hergestellt und verschiedene Kräuter probiert werden. Zusätzlich konnten verschiedene Peelings hergestellt und Pizzamassagen ausprobiert werden. Bei Wassertreten und dem selbst angelegten Barfußpfad konnten die Fußmuskeln trainiert werden. Eine Bewegungsstation wurde durch die Physiotherapie Jeannette Ordell und einem externen Sportverein, vertreten durch Marcel, ermöglicht. Hier haben die Kinder auf dem Trampolin ihr Können gezeigt oder beim Balancieren nicht das Gleichgewicht verloren. Ein weiteres Highlight war das anliegende



Wäldchen. Tür auf und so gab es viele Gelegenheiten, es zu erkunden, Insekten und Vögel zu beobachten, auf der Slackline zu balancieren, Kräuter zu finden oder mit Stöckern und Steinen etwas zu bauen. Für das leibliche Wohl haben unter anderem die Eltern mit vielen süßen Leckereien gesorgt und auch die Bratwurst vom Grill durfte nicht fehlen. Vielen lieben Dank an alle Helfer und Eltern für den wundervollen Nachmittag. Das Team der Kita Spielparadies



## Siegreiche Volleyballerinnen der Libertasschule

Der Trainer Dietmar Kleindieck weiß es bereits seit vielen Jahren. Seine erfolgreiche Nachwuchsarbeit wird Früchte tragen. So war er auch in diesem Jahr davon überzeugt, dass seine Mädels beim Regionalfinale der Volleyballerinnen am 16. März erfolgreich sein werden. Souverän zogen Laura Wacker, Luise Mohrin, Lilly Kushmann, Mila Bethke, Lina Berg und Leah Berg ins Finale

von Wusterhausen ein und gewannen dieses. Die stolzen Siegerinnen des Regionalfinales von Wusterhausen qualifizierten sich damit für die Landesbestenermittlung in Potsdam. Am 3. Mai begann für das Team das Abenteuer Potsdam. Auch hier spielten sie ihre Möglichkeiten aus und konnten am Ende die Bronzemedaille bejubeln.



## Wir sagen DANKE

Hiermit bedanken sich die Kinder und das Team der Kita Spielparadies aus Teschendorf, beim Gemeindevorstand von Teschendorf für die Nutzung des Teilstückes (Wäldchen) hinter unserem Kita-Gelände, recht herzlich. Gerade dieses „Wäldchen“ ist für unsere Großen (Vorschul- und Hort-

kinder) eine große Bereicherung und wird von ihnen, als Abenteuerspielplatz, mit großer Begeisterung genutzt. Mit viel Naturmaterial haben sie einen tollen Ort, um ihre Phantasie und Bewegungsfreudigkeit auszuleben.

*Die Kinder und das Team der Kita Spielparadies aus Teschendorf*

## Kindertag in der Kita Spielparadies

Am 1. Juni feierten wir den Kindertag. Unser Spielplatz war mit bunten Luftballons geschmückt, die Sonne strahlte, und die Musik lud zum Tanzen ein. Die Highlights waren die Hüpfburg und das Kinderschminken. Riesige Seifenblasen flogen durch den Garten und die Kinder hatten große Freude, die Seifenblasen zu fangen oder sie einfach nur zu betrachten. Nach einer Pause mit leckeren Erdbeeren und einer Saftschorle tobten die Kinder der Kita Spielparadies durch den Garten. Zum Lied „So

ein schöner Tag“ von Tim Toupet versammelten sich alle und tanzten ausgelassen. Zum Mittag gab es gegrillte Bratwurst im Brötchen und als Nachtisch ein leckeres Eis. Wir bedanken uns bei der Bäckerei Plessow für die gesponserten Brötchen und bei Herrn Mieth, für die Unterstützung an der Hüpfburg. Ziel des Kindertages ist es, auf die besondere Bedürfnisse der Kinder aufmerksam zu machen, insbesondere auf die Kinderrechte und den Kinderschutz.

*Kita Spielparadies in Teschendorf*



## Arbeitseinsatz in Grieben am 14. Mai

Zum Arbeitseinsatz am 14. Mai waren viele Helfer, teilweise mit ihren Kindern erschienen. Es wurden:

- der gesamte Verkaufsstand mit einem Farbanstrich außen aufgefrischt,
- die Regenrinne am Verkaufsstand erneuert,
- eine Wasserleitung zum Volleyballplatz verlegt,
- Fußballtor mit neuem Netz versehen,
- vor der Schautafel an der Kirche wurden Borde gesetzt und mit Split umrahmt,
- Holzverkaufsstand von außen gestrichen.

Dank der finanziellen Unterstützung durch die Gemeindeverwaltung Löwenberger Land konnten diese Arbeiten durchgeführt werden. Alle Helfer/innen haben mit vereinten Kräften angepackt.



Zur Stärkung gab es für alle eine leckere Gulaschsuppe, Kuchen und Getränke.

Unsere kleinen Helfer hatten ihren Spaß in der Mittagspause auf der „Ackerbanane“ und am Abend beim Fußballspielen, wo der Ortsbeirat zum Grillen eingeladen hatte.



## Der Plötzen-Treff lädt ein!

Am 20. Juli findet im und am Gemeindehaus wieder unser Spiele-Nachmittag statt! Diesmal haben wir vor allem – bei schönem Wetter – Spiele im Freien wie Dart, Boccia, Kegeln und Klett-Ball geplant. Beginn ist 15:00 Uhr, gespielt wird bis etwa 17:00 Uhr.

### INFO

Monika Baumann  
☎ 033051 25454  
Jana Euen,  
☎ 033051 90577



## Der Plötzen-Treff lädt ein!

Gut 8 000 Kilometer südlich von uns, am Wendekreis des Steinbocks, liegt Namibia, das einzige Vierländereck der Erde, von dem wir Teile vorstellen wollen. Namibia ist doppelt so groß wie Deutschland und hat nur ca. 2,5 Millionen Einwohner. Seine Vielfältigkeit kann an einem Nachmittag nicht vollständig gezeigt werden. Daher begeben wir uns auf eine Fahrt durch die nördliche Hälfte des Landes und zeigen Landschaft, Tiere, Menschen und das Leben. Wir hoffen, es wird für alle eine informative Stunde.

### INFO

am: 6. Juli  
um: 15:00 Uhr  
im Gemeindehaus (Plötzentreff)



### IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE LÖWENBERGER LAND

**Herausgeber, Druck und Verlag:**  
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin,

**Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:**  
Der Bürgermeister der Gemeinde Löwenberger Land  
Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberg

Das Amtsblatt für die Gemeinde Löwenberger Land erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die nächste Ausgabe erscheint am **27. Juli 2022**.  
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **15. Juli 2022**.

## 5. Mitteilungen der Sportvereine des Löwenberger Landes

## Wenn die Löwen auf Reisen gehen ...



Der Mai war für die Löwenberger Leichtathleten ein ereignisreicher Monat. So wurde die Sommersaison in Frankfurt/Oder am 7. Mai eröffnet, wo die Altersgruppen U12, U14 u. U16 erfolgreich an den Start gingen.

- Paula Pink W14 – Bronze 80 m Hürde; Silber Weitsprung
- Pauline Neumann W15 – Bronze 100 m, Silber 80 m Hürde, Silber 300 m Hürde
- Luca Lilly Tomczyk W13 – Gold Weitsprung mit PB 4,56 m, ebenfalls PB 75 m mit 10,98 s (4. Platz)
- Theo Grützmann M11 – Gold 60 m Hürde
- Linus Petzke M11 – Gold Ballwurf, Bronze 50 m mit PB im Vorlauf 7,96 s

Am 8. Mai folgte sodann der Lankelauf im Löwenberger Waldstadion, welcher eine Rekordteilnehmerzahl verzeichnen konnte. Auch hier gingen viele Löwenberger Leichtathleten sowohl groß als auch klein an den Start. Für jeden Teilnehmer des Laufes gab es Finishermedaillen. Natürlich konnten sich die Löwen einige Plätze in der Gesamtwertung sichern:

- Bambinilauf 400 m Platz 2 Knut Ludwig bei den Jungen Platz 2 Leni Vogel u. Platz 3 Mila Busse bei den Mädchen
  - Volkslauf 2,5 km – Platz 3 Pauline Neumann bei den Mädchen
- In der Einzelwertung der Altersklassen seien Phoebe Engel Platz 1 WJ U20, Christoph Peter Platz 1 U16m, Pauline Neumann Platz 1 U16w, Johanna Oys Platz 1 U12w, Emilia Körber Platz 2 U12w sowie Amelie Morawe Platz 3 U12w, Hanna Nieren Platz 1 U8w, Jayson Merkel Platz 1 U8m, Emil Rose Platz 2 U8m genannt.



Am 14. Mai wurden gleich zwei Events parallel gestartet. Die Damen der U16 fuhren zu den Landesmeisterschaften Block nach Halle und die U12/U14 nach Jüterbog zu den Mehrkampflandesmeisterschaften. In beiden Wettkämpfen konnten die Löwen gute Ergebnisse erzielen.

- LM Jüterbog U12m: Linus Petzke Rang 10 in der Gesamtwertung, aber mit PB im Ballwurf 46,00 m
- U14w: Leonie Schönnagel Rang 8 in der Gesamtwertung, aber mit PB im Weitsprung 4,11 m u. Ballwurf 34,50 m

- LM Halle U16 Block Lauf: Pauline Neumann Platz 2
- U16 Block Sprint/Sprung: Paula Pink Platz 4

Der nächste Wettkampf ließ nicht lange auf sich warten und die Damen der U16 gingen am 21. Mai bei den Landesmeisterschaften in Ludwigsfelde an den Start.

Pauline Neumann erzielte hier Platz 3 im Dreisprung sowie Platz 3 bei den 300 m Hürden in der W15. Johanna Beil sicherte sich Platz 5 im Speer in der W14. Ihre Paradedisziplin Hochsprung wollte an diesem Tag nicht so klappen, aber beim nächsten Mal ganz bestimmt.



## Pfarrsprengel Löwenberger Land/Süd – Veranstaltungen im Juli

### Für alle Gemeinden:

► **27.06. | 10:15 – 10:45 Uhr**  
**Orgelkonzert** von und für Kinder mit Henry, Franz und Jens in der Grüneberg Kirche. Jens Seidenfad und die Schule Grüneberg.

► **01.07. | 14:00 – 17:00 Uhr**  
**Zentrales Kinderfest** für alle Kinder mit (Groß-) Eltern unserer Gemeinden im Löwenberger Land mit Spiel und Spaß und biblischen Geschichten in der und um die Grüneberger Kirche.

► **02.07. | 17:00 Uhr**  
**Havelländischer Posaumentag**, Bläsermusik und Andacht im Freien in Grüneberg an der Kirche, anschließend Grillfest.

► **17.07. | 14:00 Uhr**  
**Verabschiedung von Pfarrerin Lorasch**, in der Kirche zu Gutengermendorf.

### GOTTESDIENSTE IN GRÜNEBERG

► 02.07. | 17:00 Uhr

Posaunenmusik mit Andacht  
► 10.07. | 09:00 Uhr  
Gottesdienst mit gemeinsamem Frühstück  
► 26.07. | 14:00 Uhr  
Gottesdienst

### GOTTESDIENSTE IN TESCHENDORF

► 03.07. | 14:00 Uhr  
Gottesdienst mit Taufen: Finn Glawe, Yannik Becker, Anais und Aeneas Hering  
► 17.07. | 09:00 Uhr  
Gottesdienst mit gemeinsamem Frühstück  
► 31.07. | 11:00 Uhr  
Gottesdienst mit Bläsern

### GOTTESDIENSTE IN LÖWENBERG

► 03.07. | 10:00 Uhr  
Gottesdienst mit Jubelkonfirmation  
► 17.07. | 11:00 Uhr  
Gottesdienst  
► 31.07. | 09:00 Uhr  
Gottesdienst mit Bläsern und gemeinsamem Frühstück

### GOTTESDIENSTE IN LINDE

► 24.07. | 09:00 Uhr  
Gottesdienst mit gemeinsamem Frühstück

während der Ferien keine  
Christenlehre

### GEMEINDEKREISE IN LÖWENBERG/LINDE

► 05.07. | 19:00 Uhr  
GKR mit Grüneberg und Teschendorf  
► 07.07. | 10:00 Uhr  
Bibelstunde in der Wohngemeinschaft Wallstraße 10  
► 11.07. | 17:00 Uhr  
Löwenberg Ü 35  
► 14.07. | 14:00 Uhr  
Frauenhilfe  
► 14.07. | 19:00 Uhr  
Männerkreis  
► 28.07. | 14:00 Uhr  
Frauenhilfe

### GEMEINDEKREISE IN TESCHENDORF

► donnerstags  
19 Uhr | Kirchenchor  
► 05.07. | 19:00 Uhr  
GKR in Löwenberg

► 12.07. | 14:00 Uhr  
Frauenkreis

### GEMEINDEKREISE IN GRÜNEBERG

► montags | 15:30–17:00 Uhr  
Treffen für ukrainische Familien  
► 05.07. | 19:00 Uhr  
GKR in Löwenberg  
► 14.07. | 14:00 Uhr  
Frauenkreis

### INFO

Evangelisches Pfarramt  
Löwenberger Land Süd,  
Pfarrer Reinhard Kees  
☎ 01575 8498621,  
Gemeindebüro Löwenberg  
☎ 033094-50430  
mittwochs 09:00 – 12:00  
und 13:00 – 14:30 Uhr  
Gemeindebüro Grüneberg  
☎ 033094-708981,  
mittwochs 09:00 – 12:00 Uhr  
Gemeindebüro  
Gutengermendorf  
☎ 033084-60212,  
freitags 15:00 – 18:00 Uhr  
Gemeindebüro Falkenthal  
☎ 0163-1935128,  
dienstags 09:00 – 12:00 Uhr

## Wichtige Veränderungen im Pfarrsprengel Löwenberger Land

Pfarrerin Juliane Lorasch aus Gutengermendorf wechselt zum 1. Juli in die Kirchengemeinde nach Teltow. Wir danken ihr für ihren Dienst im Nordbereich unseres Löwenberger Pfarrsprengels und wünschen ihr Gottes Segen für den weiteren Lebensweg und für ihre Arbeit in der neuen Gemeinde. Sie wird am 17. Juli um 14 Uhr in Gutengermendorf durch Superintendent Uwe Simon aus ihrer Arbeit in unserem Pfarrsprengel verabschiedet. Pfarrer Dr. Kees wird mit der Vertretung im Nordbereich beauftragt. Zusammen mit der

Prädikantin Indra Hesse aus Grüneberg wird er für die pastorale Versorgung der Gemeinden sorgen. Das wird spätestens im September, wenn Pfarrer Kees im Urlaub ist, Veränderungen in den Gottesdienstzeiten mit sich bringen. Zudem ist Pfarrer Kees beauftragt, zusammen mit den Gemeindegemeindefürsorgegremien die Strukturreform der Gemeindegemeindefürsorgegremien anzugehen. Nach neuer gesetzlicher Vorgabe müssen Körperschaften Öffentlichen Rechts mindestens 300 Mitglieder haben. Demnach muss es Veränderungen in der juristischen Trägerschaft für die

Orts-Kirchengemeinden geben, die weniger als 300 Mitglieder haben oder kurz davon sind, die 300 zu unterschreiten. Die Landeskirche hat dazu verschiedene Modelle vorgeschlagen, die in den Gemeindegemeindefürsorgegremien ausführlich beraten werden, um gemeinsam die richtige Lösung für diese juristischen Veränderungen für unsere Kirchengemeinden im Löwenberger Land zu finden. Die größere Herausforderung und wichtiger für das Gemeindegemeindeglied ist jedoch die Wiederbesetzung der beiden Pfarrstellen im Pfarrsprengel. Sie sollen zeitgleich im September zur

Wiederbesetzung ausgeschrieben werden. So soll die Ausschreibung für ein Pfarr-Ehepaar oder für ein Pfarr-Team attraktiv sein. Wir konkurrieren ja mit vielen freien Pfarrstellen. Zurzeit fehlt es nämlich an Pfarrpersonen, die sich auf Pfarrstellen bewerben können, ohne irgendwoanders eine Lücke zu reißen. Wenn alles gut geht, kann mit der Besetzung der Pfarrstellen in unserem Pfarrsprengel frühestens im nächsten Jahr gerechnet werden.

**Herzberg, 14.00 Uhr**

Pfarrgarten, anschl. Gemeindefest

**Grüneberg, 17.00 Uhr**

an der Kirche

# Bläsermusik

zum 55. Havelländischen Posaumentag

Sonnabend

# 2. Juli

Mitwirkende:

Die Posaenchöre des  
Kirchenkreises Oberes Havelland  
Bläserkreis des Posaunendienstes

Leitung: Christian Syperek  
(Landesposaunenwart)

Lesungen:

Pfarrerin Christine Gebert  
(in Herzberg)

Pfarrer Reinhard Kees  
(in Grüneberg)

Eintritt frei







